



Darüber stimmen wir
am **18. Mai 2025** ab.

Vorlage 1
Velorouten-Initiative und Gegenvorschlag

Vorlage 2
Basler Standortpaket



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Alle Vorlagen in Kürze	2
<hr/>	
Vorlage 1 im Detail	5
Kantonale Initiative «Sichere Velorouten in Basel-Stadt» und Gegenvorschlag des Grossen Rates vom 15. Januar 2025	
<hr/>	
Argumente	7
Abstimmungsfragen und Empfehlung	10
Grossratsbeschluss und Initiativtext	12
<hr/>	
Vorlage 2 im Detail	16
Grossratsbeschluss vom 5. Februar 2025 betreffend Änderung des Standortförderungsgesetzes	
<hr/>	
Argumente	18
Abstimmungsfrage und Empfehlung	20
Grossratsbeschluss	21
<hr/>	
Informationen zur Stimmabgabe	26

Vorlage 1

Velorouten-Initiative und Gegenvorschlag

Kantonale Initiative «Sichere Velorouten in Basel-Stadt» und
Gegenvorschlag des Grossen Rates vom 15. Januar 2025

Vorlage 2

Basler Standortpaket

Grossratsbeschluss vom 5. Februar 2025 betreffend Änderung
des Standortförderungsgesetzes



Vorlage 1 in Kürze

Velorouten-Initiative und Gegenvorschlag

Kantonale Initiative «Sichere Velorouten in Basel-Stadt» und
Gegenvorschlag des Grossen Rates vom 15. Januar 2025

Die Initiative «Sichere Velorouten in Basel-Stadt» fordert ein Netz von sicheren, durchgehenden und attraktiven Velorouten im Kanton Basel-Stadt. Konkret sollen ergänzend zum bestehenden Velonetz noch mindestens 50 Kilometer sogenannte Velovorzugsrouten geschaffen werden. Zudem sollen im Gesetz Mindestbreiten für die Umsetzung der Velorouten und Sofortmassnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit festgehalten werden. Zur Umsetzung sollen ein Velofonds eingerichtet und die personellen Ressourcen aufgestockt werden. Die Kosten dafür belaufen sich auf mindestens 60 Millionen Franken.

Der Gegenvorschlag des Grossen Rates nimmt das Anliegen der Initiatoren und Initianten für ein durchgehendes, sicheres und attraktives Velonetz in Basel-Stadt auf. Er will mindestens 40 Kilometer Velovorzugsrouten umsetzen und weitere wichtige Veloverbindungen gesetzlich verankern. Zudem sollen Sofortmassnahmen umgesetzt werden und – in einem geringeren Umfang als bei der Initiative – die finanziellen und personellen Mittel erhöht werden. Der Gegenvorschlag sieht Kosten von 23,9 Millionen Franken vor.

► **Die Erläuterungen zur Vorlage finden Sie ab Seite 5.**

Zustandekommen

Die Initiative «Sichere Velorouten in Basel-Stadt» kam mit 3323 gültigen Unterschriften zustande.



Stimmverhältnis im Grossen Rat



Abstimmung im Grossen Rat

An seiner Sitzung vom 15. Januar 2025 hat der Grossen Rat mit 72 zu 24 Stimmen beschlossen, der Initiative den Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Zudem hat er sich mit 52 zu 43 Stimmen gegen die Initiative ausgesprochen.

Abstimmungsempfehlung

Ein Ausbau des Velonetzes und die Anpassung an künftige Anforderungen sind wichtig und sinnvoll. Der Gegenvorschlag ermöglicht ein sicheres und durchgehendes Velonetz, das sich pragmatisch sowie günstiger und schneller umsetzen lässt als die Forderungen der Initiative.

Der Grossen Rat empfiehlt Ihnen deshalb:

- Stimmen Sie **NEIN** zur Initiative.
- Stimmen Sie **JA** zum Gegenvorschlag.
- Sprechen Sie sich bei der Stichfrage für den **GEGENVORSCHLAG** aus.



Stimmverhältnis im Grossen Rat



Vorlage 2 in Kürze

Basler Standortpaket

Grossratsbeschluss vom 5. Februar 2025 betreffend Änderung des Standortförderungsgesetzes

Die Änderung des Standortförderungsgesetzes steht im Zusammenhang mit dem Basler Standortpaket. Dieses fördert die Aktivitäten baselstädterischer Unternehmen in den Bereichen Innovation, Gesellschaft und Umwelt. Damit will der Kanton für alle Unternehmen als Standort attraktiv bleiben und dadurch Arbeitsplätze sichern.

► Die Erläuterungen zur Vorlage finden Sie ab Seite 16.

Abstimmung im Grossen Rat

An seiner Sitzung vom 5. Februar 2025 stimmte der Grosser Rat der Änderung des Standortförderungsgesetzes mit 81 zu 10 Stimmen zu.

Referendum

Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen, weil Standortattraktivität über die Verbesserung der Lebensbedingungen funktioniere. Steuergelder seien für alle da und sollten nicht an die Konzerne zurückgegeben werden. Es kam mit 2906 gültigen Unterschriften zustande.

Abstimmungsempfehlung

Das Basler Standortpaket ist entscheidend, um die wirtschaftliche Stärke und das Wohl der Bevölkerung in Basel-Stadt auch in Zukunft zu sichern. Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, JA zur Änderung des Standortförderungsgesetzes zu stimmen.



Stimmverhältnis im Grossen Rat



Vorlage 1 im Detail

Velorouten-Initiative und Gegenvorschlag

Kantonale Initiative «Sichere Velorouten in Basel-Stadt» und Gegenvorschlag des Grossen Rates vom 15. Januar 2025

Die Velorouten-Initiative will die Sicherheit für Velofahrende erhöhen. Dazu fordert sie Velovorzugsrouten mit einer Mindestbreite von 2,4 Metern pro Fahrtrichtung. Die Velovorzugsrouten sollen von der Innenstadt sternförmig in alle Quartiere führen und auch die Quartiere miteinander verbinden. Zudem soll der Kanton für sichere, durchgehende Pendler- und Basisrouten für Velofahrende sorgen. Diese müssen ebenfalls über eine Mindestbreite verfügen, gut markiert und signalisiert sein. An Kreuzungen soll der Verkehr schrittweise entflechtet, das heisst die Velorouten getrennt vom privaten Motorfahrzeugverkehr geführt werden. Auch sollen sichere Querungen für den Velo- und Fussverkehr geschaffen werden.

Die Initiative fordert, dass Velorouten im Teilrichtplan Velo aufgewertet und mit mindestens 50 Kilometer Vorzugsrouten ergänzt werden. Innert zwei Jahren nach Annahme der Initiative sollen Markierungen und kleine bauliche Massnahmen umgesetzt werden. Grosses bauliche Anpassungen fordert die Initiative bis 2035 umzusetzen.

Zur Finanzierung der Massnahmen und Personalkosten soll ein Velofonds mit fünf Millionen Franken pro Jahr eingerichtet werden. Zusätzlich will die Initiative das Budget jährlich um eine Million Franken erhöhen, um Sofortmassnahmen zu finanzieren. Weitere Netzverbesserungen sollen über 2035 hinaus bis 2045 aus dem Fonds finanziert werden. Die Kosten der Initiative belaufen sich somit auf mindestens 60 Millionen Franken.

Teilrichtplan Velo

Der Teilrichtplan Velo bildet die Grundlage für die mittel- bis langfristige Planung einer velofreundlichen Infrastruktur im Kanton Basel-Stadt. Er legt primär das Veloroutennetz und mögliche Standorte für Veloabstellanlagen fest und enthält Strategien, Grundsätze und qualitative Anforderungen an das Velonetz. Aufgrund des Bundesgesetzes über Velowege, das seit dem 1. Januar 2023 in Kraft ist, wird der Teilrichtplan Velo überarbeitet.



- ▶ Abstimmungsvideo, Video in Gebärdensprache und Erläuterungen in Leichter Sprache der Vorlage 1



Der Regierungsrat und der Grosse Rat begrüssen die generelle Stossrichtung der Initiative, sie entspricht grundsätzlich dem verkehrspolitischen Ziel des Kantons Basel-Stadt, den Fuss- und Veloverkehr zu fördern und die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Schon jetzt erfreut sich Velofahren in Basel-Stadt immer grösserer Beliebtheit. Dieses Wachstum führt dazu, dass die Kapazität und Sicherheit des Velonetzes teilweise nicht mehr ausreicht.

Aus Sicht des Regierungsrates und des Grossen Rates sind die Forderungen der Initiative aber zu detailliert, zu umfangreich und teilweise schwierig umzusetzen. So sind beispielsweise auf Gesetzesebene vorgeschriebene Mindestbreiten für Velowege in der Umsetzung problematisch, da sie Kompromisse mit anderen wichtigen Elementen in der Strassengestaltung (wie etwa Baumpflanzungen) verunmöglichen und innert weniger Jahre veraltet wären. Die Umsetzung hätte zudem zahlreiche Nutzungs-konflikte zur Folge.

Der Regierungsrat hat deshalb einen Gegenvorschlag ausgearbeitet. Der Grosse Rat hat diesen Vorschlag erweitert. Um das Velonetz durchgehend und sicher auszubauen und den künftigen Anforderungen anzupassen, sieht der nun zur Abstimmung stehende Gegenvorschlag mindestens 40 Kilometer Velovorzugsrouten vor. Zusätzlich sollen Veloverbindungen, sogenannte Haupt- und Nebenverbindungen, möglichst gleichzeitig projektiert und umgesetzt werden. Auch sieht der Gegenvorschlag Sofort-massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und verbindliche Standards für Fuss- und Veloverkehrsprojekte vor.

Die Velovorzugsrouten sollen gemäss Gegenvorschlag innerhalb von zehn Jahren umgesetzt werden, die weiteren Verbindungen bis spätestens 2042.

Für die Umsetzung des Gegenvorschlags hat der Grosse Rat Kosten in Höhe von 23,9 Millionen Franken bewilligt.

Vorlage 1 im Detail

Argumente des Initiativkomitees

Das Initiativkomitee empfiehlt Ihnen aus folgenden Gründen, die Initiative «Sichere Velorouten in Basel-Stadt» anzunehmen:

▶ Endlich sichere Velorouten

Alle Menschen von acht bis 80 sollen in Basel mit dem Velo sicher unterwegs sein können. Das ist das Ziel der Initiative. Leider gibt es heute in zahlreichen Quartieren noch viele gefährliche Stellen, die gelöst werden müssen. Erfahrungen aus anderen Schweizer Städten und aus dem Ausland zeigen, dass mit sicherer Veloführung schwere Unfälle vermieden werden. Zudem steigen mehr Menschen vom Auto aufs Velo um, was die Strassen von Staus entlastet. So verbessert sich die Sicherheit zusätzlich für alle, die zu Fuss, mit dem Velo oder mit dem Auto unterwegs sind.

▶ Ein durchgehendes Veloroutennetz

Basel galt lange als vorbildliche Velostadt. Doch viele Velorouten existieren nur auf dem Papier oder sind lückenhaft. Während Winterthur, Bern und Zürich mit ambitionierten Zielen vorwärtsmachen, gibt es in Basel nur kleine Fortschritte. Daher fordert die Initiative ein Netz von durchgehenden und genügend breiten Velorouten. Verkehrsunfälle können dadurch stark reduziert werden.

▶ Gesunde Mobilität, Lebensqualität und Klimaziele

Eine sichere Veloinfrastruktur ist für eine stadtverträgliche und gesunde Mobilität zentral. Das Velo ist emissionsfrei, ressourcen- und klimaschonend und braucht deutlich weniger Platz als Motorfahrzeuge. Ein hoher Anteil Veloverkehr trägt wesentlich zur Steigerung der Lebensqualität und zum Erreichen der Klimaneutralität bei.

sichere-velorouten.ch



Vorlage 1 im Detail

Argumente für den Gegenvorschlag

Die Befürworterinnen und Befürworter des Gegenvorschlags haben sich in der Debatte im Grossen Rat durch folgende Überlegungen leiten lassen:

► Sicheres und durchgehendes Velonetz

Der Gegenvorschlag sorge für ein sicheres und attraktives Velonetz, das alle Velofahrenden schütze und das Velo als Fortbewegungsmittel attraktiver mache. Mit dem Gegenvorschlag würden sowohl Velovorzugsrouten als auch Haupt- und Nebenverbindungen gesetzlich verankert. Dies schaffe mehr Vertrauen in den Veloverkehr und motiviere mehr Menschen, das Velo als Verkehrsmittel zu nutzen.

► Rasche und effiziente Umsetzung

Der Gegenvorschlag könne sofort umgesetzt werden und gefährliche Stellen durch gezielte Sofortmassnahmen entschärfen. Die Initiative hingegen sei unformuliert. Der Grosse Rat müsste im Falle einer Annahme der Initiative eine konkrete Vorlage ausarbeiten und den Stimmberichtigten zum definitiven Entscheid vorlegen. Dies würde den Prozess verlängern. Zudem könne der Gegenvorschlag ein sicheres und durchgängiges Velonetz zu niedrigeren Kosten umsetzen als die Initiative.

► Umweltfreundliche Mobilität stärken

Der Veloverkehr in Basel-Stadt habe seit 2010 um 65 Prozent zugenommen. Dennoch würden viele kurze Wege nach wie vor mit dem Auto zurückgelegt. Hier liege Potenzial, das zu Gunsten der Umwelt, der Aufwertung des öffentlichen Raums und des Netto-Null-Ziels aktiviert werden könne. Insbesondere jüngere und ältere oder vorsichtige Velofahrende würden jedoch nur aufs Velo umsteigen, wenn sie sich entlang ihres gesamten Weges sicher fühlen. Das aktuelle Velonetz sei zwar im Teilrichtplan definiert, weise jedoch vielerorts Lücken und anspruchsvolle Stellen an der Infrastruktur auf. Ein Ausbau sei daher wichtig und sinnvoll.

Vorlage 1 im Detail

Meinungen zur Initiative und zum Gegenvorschlag

Das Initiativkomitee wollte die Initiative trotz Gegenvorschlag nicht zurückziehen. Aus seiner Sicht brauche es angesichts der Todesopfer und hohen Zahl von Schwerverletzten in Basel-Stadt zusätzliche Massnahmen für die Sicherheit im Fuss- und Veloverkehr. Eine demokratisch breit abgestützte Weichenstellung mittels Volksentscheid erscheint den Initiatinnen und Initianten deshalb sinnvoll. Das Komitee und eine Minderheit des Grossen Rates sprachen sich deshalb sowohl für die Initiative als auch für den Gegenvorschlag aus.

Eine Mehrheit im Grossen Rat ist überzeugt, dass sich viele Menschen einen Ausbau der Veloinfrastruktur in Basel-Stadt wünschen. Ein Teil der Bewohnerinnen und Bewohner fühle sich auf dem Velo unsicher und würde sich vor Unfällen fürchten. Sie ist der Meinung, dass die Vorteile des Gegenvorschlags überwiegen, und hat sich deshalb gegen die Initiative und für den Gegenvorschlag ausgesprochen.

Eine weitere Minderheit im Grossen Rat sprach sich sowohl gegen die Initiative als auch gegen den Gegenvorschlag aus. Viele der Anliegen seien mit den bestehenden gesetzlichen Grundlagen wie dem neuen Bundesgesetz über Velowege oder dem kantonalen Umweltschutzgesetz abgedeckt. Bereits heute würde die Infrastruktur für Velofahrende laufend verbessert und die Erschliessung mit einem gut ausgebauten Netz von Velorouten für den Alltag, für Wohngebiete, Arbeitsplätze, Schulen oder Einkaufsläden geniesse einen hohen Stellenwert. Zudem kritisieren die Gegnerinnen und Gegner den einseitigen Fokus auf den Veloverkehr. Sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag gingen weit über ein vernünftiges Mass hinaus und würden dazu führen, dass der Veloverkehr auf Kosten anderer Verkehrsteilnehmenden zu stark bevorzugt werde.



Vorlage 1 im Detail

Abstimmungsfragen und Empfehlung

Abstimmungsfragen

- a) Wollen Sie die Volksinitiative «Sichere Velorouten in Basel-Stadt» annehmen?
- b) Wollen Sie den Gegenvorschlag des Grossen Rates vom 15. Januar 2025 annehmen?
- c) Stichfrage: Für den Fall, dass sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen werden:
Ziehen Sie die Initiative oder den Gegenvorschlag vor?

Empfehlung

Der Grosser Rat empfiehlt Ihnen:

- Stimmen Sie **NEIN** zur Initiative.
- Stimmen Sie **JA** zum Gegenvorschlag des Grossen Rates.
- Sprechen Sie sich bei der Stichfrage für den **GEGENVORSCHLAG** aus.



Vorlage 1 im Detail

Was bewirken die möglichen Stimmabgaben zu Initiative und Gegenvorschlag?

► NEIN zur Initiative, JA zum Gegenvorschlag

Wenn die Stimmberchtigten die Initiative verwerfen und den Gegenvorschlag annehmen, wird die Änderung des Umweltschutzgesetzes umgesetzt. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

► JA zur Initiative, NEIN zum Gegenvorschlag

Wenn die Stimmberchtigten die Initiative annehmen und den Gegenvorschlag ablehnen, arbeitet der Grosse Rat unverzüglich eine entsprechende Vorlage aus, welche die darin genannten Anliegen erfüllt und den Stimmberchtigten zum definitiven Entscheid vorgelegt wird.

► NEIN zur Initiative, NEIN zum Gegenvorschlag

Wenn sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag abgelehnt werden, bleiben die bisherigen gesetzlichen Regelungen gültig. In diesem Fall werden weder die Anliegen der Initiantinnen und Initianten noch der Gegenvorschlag umgesetzt.

► JA zur Initiative, JA zum Gegenvorschlag: Stichfrage entscheidet

Wenn sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, entscheidet die Stichfrage. Entscheidet sich eine Mehrheit der Stimmberchtigten bei der Stichfrage für die Initiative, arbeitet der Grosse Rat unverzüglich eine entsprechende Vorlage aus, welche die darin genannten Anliegen erfüllt und den Stimmberchtigten zum definitiven Entscheid vorgelegt wird. Entscheidet sich eine Mehrheit der Stimmberchtigten bei der Stichfrage für den Gegenvorschlag, wird die Änderung des Umweltschutzgesetzes umgesetzt. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Vorlage 1 im Detail

Grossratsbeschluss und Initiativtext

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 22.0979.03 vom 13. März 2024 sowie in den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 22.0979.04 vom 11. Dezember 2024, beschliesst:

I. Gegenvorschlag

Im Sinne eines Gegenvorschlages zu der von 3323 im Kanton Basel-Stadt Stimmberchtigten eingereichten, unformulierten Volksinitiative «Sichere Velorouten in Basel-Stadt» mit dem folgenden Wortlaut:

«Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberchtigten folgende Initiative ein:

Es sind die rechtlichen Grundlagen zu schaffen für sichere Velorouten in Basel-Stadt. Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

Grundsätze

- 1 In Basel-Stadt müssen sichere, durchgehende Velorouten eingerichtet werden. Velorouten sind möglichst einheitlich und erkennbar zu gestalten. Dies gilt für Markierungen, Signalisationen und Routenführung.
- 2 An verkehrsreichen sowie an gefährlichen Knoten werden Velorouten in der Regel getrennt vom privaten Motorfahrzeugverkehr geführt. Der Umbau bereits bestehender Unter- oder Überführungen zur Entflechtung ist zu prüfen.
- 3 Zu parkierten Autos wird auf Velorouten das Einhalten eines Sicherheitsabstands ermöglicht.
- 4 Der öffentliche Verkehr geniesst Vorrang (Kantonsverfassung §30).
- 5 Die Sicherheit des Fussverkehrs ist zu gewährleisten, Mischverkehr ist möglichst zu vermeiden.
- 6 Die Sicherheit des Fuss- und Veloverkehrs hat Vorrang im Verhältnis zu den Kapazitäten für den rollenden und ruhenden privaten Motorfahrzeugverkehr.
- 7 Der Regierungsrat sorgt für die Qualitätssicherung und die Einhaltung von Mindestbreiten. Lässt die Strassenbreite oder der Baumbestand dies nicht zu, kann die Mindestbreite (Artikel 16, 18, 19, 20) örtlich leicht reduziert werden.

Velo-Vorzugsrouten

- 8 Der Kanton schafft neu als Bestandteil des Teilrichtplans Velo ein Netz von Velo-Vorzugsrouten. Diese können auch durch Aufwertung bestehender Basis- und Pendleroutes entstehen.
- 9 Die Gesamtlänge der Velo-Vorzugsrouten im Kanton soll mindestens 50 km betragen.
- 10 Velo-Vorzugsrouten erschliessen von der Innenstadt ausgehend alle Außenquartiere bis an die Kantongrenzen und verbinden die Quartiere untereinander. Sie werden durchgängig als Radweg oder Radstreifen gestaltet (auch über Knoten) und angemessen signalisiert.
- 11 Velo-Vorzugsrouten zeichnen sich aus durch Durchgängigkeit, Direktheit, Attraktivität und Sicherheit.
- 12 Auf Velo-Vorzugsrouten wird auf ungünstige Geometrien und Randsteine, ungünstige Topografie sowie steile Über- und Unterführungen verzichtet. Velo-Vorzugsrouten werden wo immer möglich baulich vom privaten Motorfahrzeugverkehr getrennt.
- 13 Auf Velo-Vorzugsrouten ist auf geeigneten Strecken das Nebeneinanderfahren möglich.
- 14 Auf Velo-Vorzugsrouten hat der Veloverkehr in der Regel Vortritt an Knoten.
- 15 Führen Velo-Vorzugsrouten durch Quartierstrassen, ist der motorisierte Durchgangsverkehr zu unterbrechen, z.B. durch gegenläufige Einbahnstrassen.
- 16 Die Mindestbreite der Velo-Vorzugsrouten beträgt 2,4 m pro Fahrtrichtung.

Basis- und Pendleroutes

- 17 Der Kanton sorgt auf Grundlage des Teilrichtplans Velo für sichere, durchgehende Basis- und Pendleroutes.
- 18 Ausserhalb der Tempo-30-Zonen ist auf Basis- und Pendleroutes, wo kein Radweg möglich ist, ein mind. 1,8 m breiter Radstreifen zu markieren.
- 19 Führen Basis- oder Pendleroutes im Gegenverkehr durch Auto-Einbahnstrassen in Tempo-30-Zonen, ist eine allgemeine Mindestdurchfahrtsbreite von 4 m einzuhalten. Zum ruhenden privaten Motorfahrzeugverkehr ist zusätzlich jeweils ein Sicherheitsabstand von 0,75 m zu gewähren.
- 20 Durch Tempo-30-Zonen sind in jeder Fahrtrichtung mindestens Radstreifen zu markieren, sofern die Tagesfrequenzen des privaten Motorfahrzeugverkehrs an Werktagen 2'500 Fahrzeuge übersteigen.

Umsetzung von Massnahmen

- 21 Die zuständigen Behörden verfügen über die nötige personelle Ausstattung.
- 22 Eine verwaltungsinterne Fachstelle begleitet alle Bauprojekte des Kantons und der Gemeinden und achtet auf die Durchsetzung der Mindestnormen.
- 23 Die zuständigen Behörden bezeichnen zusätzlich ein «Velo-Express-Team», das auch als Ansprechstelle für Meldungen aus der Bevölkerung dient und die folgenden Aufgaben wahrt: Beseitigung von Gefahrenstellen, Ermitteln von Schwachstellen auf Velorouten, Entwickeln, Planen, Projektieren und Umsetzen von Sofortmassnahmen, sichere Veloführung im Bereich von Baustellen, Qualitätssicherung und Zielüberprüfung, Monitoring und Dokumentation der Massnahmen.



Finanzierung

- 24 Zur Finanzierung der Umsetzung (Massnahmen inkl. Personalkosten) wird ein VeloFonds eingerichtet. Dieser wird bis zur endgültigen Fertigstellung des Veloroutennetzes jährlich mit mindestens CHF 5 Mio. gespiesen. Für Sofortmassnahmen wird ein Betrag von mindestens CHF 1 Mio. jährlich zusätzlich im Budget eingestellt.
- 25 Dem Fonds nicht angelastet werden Massnahmen und Personalkosten, die im Rahmen von Planung und Vollzug des ordentlichen Strassenbaus inkl. Erneuerungen stattfinden, oder Massnahmen und Personalkosten, die als Projekt mit einem separaten Kredit verabschiedet werden.

Fristen

- 26 Das Streckennetz der Velo-Vorzugsrouten und der Basis- und Pendlerrouten gemäss Teilrichtplan Velo ist auf Basis der definierten Mindestbreiten bis 2035 zu erstellen. Wo die neuen Mindestbreiten mittels Markierungen und kleinen baulichen Massnahmen erreicht werden können, sind diese innert zwei Jahren umzusetzen. Weitere Netzverbesserungen werden bis mindestens 2045 aus dem VeloFonds finanziert.
- 27 Der Vollzug der Umsetzung des Teilrichtplans Velo ist so zu gestalten, dass zwischen der Verabschiedung eines Projektes durch die zuständige Instanz bis zur finalen Genehmigung nicht mehr als 12 Monate verstrecken.»

wird beschlossen:

- Das Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2, Abs. 5, Abs. 5^{bis} (neu)

- 2 Der Kanton und die Gemeinden Bettingen und Riehen sorgen dafür, dass
 - e) (geändert) alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer vor Gefährdungen und vermeidbaren Behinderungen geschützt werden. Der erhöhten Schutzbedürftigkeit der besonders gefährdeten Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer ist dabei Rechnung zu tragen.
 - 5 Der Kanton und die Gemeinden Bettingen und Riehen ergreifen insbesondere folgende Massnahmen, um die Zielsetzungen gemäss Abs. 2 bis 4 zu erfüllen:
 - d) (geändert) Fördermassnahmen zugunsten von umweltfreundlichen Verkehrsmitteln;
 - e) (neu) ein durchgehendes, sicheres, attraktives und angemessen dichtes Velo-wegnetz, wovon bis spätestens 10 Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmung mindestens 40 km Velovorzugsrouten umgesetzt sind; parallel werden Haupt- und Nebenverbindungen bis spätestens 2042 ausgebildet; der Kanton veröffentlicht bis zur Fertigstellung des Netzes alle drei Jahre einen Bericht;
 - f) (neu) verkehrstechnische Sofortmassnahmen zur zeitnahen Behebung von Gefahrenstellen im Fuss- und Veloverkehr.
- ^{bis} Das zuständige Departement legt Standards für die Planung, Projektierung und Umsetzung von kantonalen Fuss- und Veloverkehrsprojekten fest. Diese sind für die Behörden verbindlich.

2. Ausgabengenehmigung

Der Grosse Rat genehmigt zur Umsetzung des Gegenvorschlags Ausgaben in Höhe von insgesamt Fr. 23'940'000. Diese teilen sich wie folgt auf:

- Fr. 23'740'000 als Erhöhung der zweiten Rahmenausbabenbewilligung Langsamverkehr (RAB LV II) von Fr. 10'000'000 auf insgesamt Fr. 33'740'000 zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich 1 «Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur». Davon entfallen Fr. 16'000'000 auf die Projektierung und Umsetzung von Veloverkehrsmassnahmen und Fr. 7'740'000 auf Personalkosten beim Bau- und Verkehrsdepartement und beim Justiz- und Sicherheitsdepartement. 4'500'000 der internen Mittel für Personalressourcen sind auf 10 Jahre und 3'240'000 bis im Jahr 2042 befristet.
- Fr. 200'000 Franken ab 2025 als jährliche Erhöhung des ZBE Langsamverkehr bis im Jahr 2042.

II. Weitere Behandlung

Die Volksinitiative «Sichere Velorouten in Basel-Stadt» ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberchtigten gleichzeitig mit dem unter I. aufgeführten Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen. Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberchtigten, die Volksinitiative zu verwerfen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehr als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberchtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen. Der Grosse Rat empfiehlt, bei der Stichfrage den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Bei Annahme der Volksinitiative arbeitet der Grosse Rat unverzüglich eine entsprechende Vorlage aus. Bei Annahme des Gegenvorschlages bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der entsprechenden Gesetzesänderung.

Wenn das Initiativbegehr zurückgezogen wird, sind die Änderung des Umweltschutzgesetzes und der Ausgabenbeschluss (Gegenvorschlag) nochmals zu publizieren. Beides unterliegt dann dem fakultativen Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft der Änderung des Umweltschutzgesetzes bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

IV. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, 15. Januar 2025

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Claudio Miozzari

Der I. Ratssekretär: Beat Flury



Vorlage 2 im Detail

Basler Standortpaket

Grossratsbeschluss vom 5. Februar 2025 betreffend Änderung des Standortförderungsgesetzes

Der Kanton Basel-Stadt gehört zu den führenden Wirtschaftsstandorten der Schweiz. Große, internationale Unternehmen verantworten über ein Viertel aller Arbeitsplätze, 57 Prozent der kantonalen Wirtschaftsleistung und 80 Prozent der Unternehmenssteuereinnahmen. Diese Unternehmen leisten einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilität des Kantons und sichern Ressourcen für die Finanzierung staatlicher Aufgaben wie Soziales, öffentlicher Verkehr, Sicherheit, Gesundheit, Bildung, Kultur oder Klimaschutz.

Der Wirtschaftsstandort Basel-Stadt wird durch Entwicklungen auf internationaler Ebene herausgefordert: Die OECD-Mindestbesteuerung führt auch in Basel-Stadt für große, international tätige Unternehmen zu einer höheren Steuerbelastung. Dadurch verschlechtert sich die Standortattraktivität des Kantons und es droht der Verlust von Arbeitsplätzen, Wertschöpfung und Steuererträgen.

OECD-Mindestbesteuerung

Die Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) hat beschlossen, dass Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 750 Millionen Euro mit einem Steuersatz von 15 Prozent besteuert werden. Die Schweiz hat sich mit rund 140 anderen Staaten dazu bekannt und die OECD-Mindeststeuer per 1. Januar 2024 eingeführt. Bisher wurden im Kanton Basel-Stadt auch große, international tätige Unternehmen deutlich niedriger besteuert.

Vor diesem Hintergrund hat der Grosses Rat das Basler Standortpaket und damit die Änderung des Standortförderungsgesetzes beschlossen. Alle Unternehmen in Basel-Stadt – von Start-ups über kleine und mittlere Unternehmen bis hin zu Grossunternehmen – können ab 2025 auf der Grundlage klarer Kriterien Förderbeiträge für ihre Aktivitäten in den Bereichen Innovation, Gesellschaft und Umwelt beantragen:

- ▶ Abstimmungsvideo, Video in Gebärdensprache und Erläuterungen in Leichter Sprache der Vorlage 2



- Alle im Kanton Basel-Stadt ansässigen Unternehmen können Beiträge für den Personalaufwand im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation beantragen. Auch Investitionen in Forschungsanlagen können unterstützt werden.
- Alle im Kanton Basel-Stadt ansässigen Unternehmen erhalten Beiträge für im Kanton arbeitende Mütter und Väter, denen sie zusätzliche Elternzeit gewähren.
- Alle im Kanton Basel-Stadt ansässigen Unternehmen können Beiträge beantragen, wenn sie ihre CO₂-Emissionen reduzieren und Verbesserungen der Energieeffizienz vornehmen.
- Hochschulen in der Region Basel können Förderbeiträge für innovative Forschungskooperationen mit baselstädtischen Life-Sciences-Unternehmen beantragen. Förderberechtigt sind Projekte von globalem Nutzen.

Die Förderbeiträge werden aus zwei Fonds finanziert. Der Regierungsrat erhält die Kompetenz, jedes Jahr insgesamt zwischen 150 und 500 Millionen Franken in diese Fonds einzuzahlen. 80 Prozent der verfügbaren Gelder fließen in den Förderbereich Innovation, 20 Prozent werden in die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und in den Umweltschutz investiert. Über die Höhe der Einzahlungen entscheidet der Regierungsrat jährlich je nach Finanzlage.

Der Kanton Basel-Stadt kann sich diese Förderung leisten: Ein Teil der Mehreinnahmen des Bundes im Zusammenhang mit der OECD-Mindestbesteuerung geht an die Kantone. Zudem hat der Grosses Rat im Rahmen des Standortpaketes den Steuersatz für Unternehmen mit einem Jahresgewinn von mehr als 50 Millionen Franken erhöht.

Gegen die Änderung des Standortförderungsgesetzes wurde das Referendum ergriffen.



Vorlage 2 im Detail

Argumente des Regierungsrates

► Verantwortung für unsere Arbeitsplätze übernehmen

Mit dem Standortpaket erhält der Kanton die notwendigen Instrumente, um seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch in Zukunft zu sichern. Einige wichtige Staaten setzen die OECD-Mindestbesteuerung nicht um und verschärfen zurzeit den Standortwettbewerb noch zusätzlich. Das Standortpaket trägt dazu bei, dass Unternehmen weiterhin hier bei uns in Basel-Stadt investieren, Arbeitsplätze erhalten und neue schaffen.

► Breite Förderung von Innovation, Elternzeit und Klimaschutz

Innovation ist die Basis für den wirtschaftlichen Erfolg des Kantons. Das Standortpaket ist ein Anreiz für die Unternehmen, in Basel Forscherinnen und Forscher zu beschäftigen. Dank der Förderung der freiwilligen Elternzeit erhalten insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen einen Anreiz, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern und als Arbeitgeber attraktiv zu bleiben. Die Unterstützung von Massnahmen zur Reduktion von CO₂-Emissionen trägt zur Klimagerechtigkeit bei und mit den Forschungscooperationen nimmt der Kanton seine Verantwortung gegenüber dem globalen Süden wahr.

► Steuereinnahmen für die Finanzierung von staatlichen Aufgaben sichern

Unternehmen sind wichtig für den Finanzaushalt des Kantons. Im Jahr 2023 zahlten sie insgesamt 2,2 Milliarden Franken an Kanton und Bund. Diese Einnahmen ermöglichen die Finanzierung wichtiger öffentlicher Aufgaben wie Soziales, öffentlicher Verkehr, Sicherheit, Gesundheit, Bildung, Kultur oder Klimaschutz. Um die hohe Lebensqualität im Kanton zu erhalten, sind attraktive Rahmenbedingungen für Unternehmen entscheidend – das Standortpaket leistet dazu einen wichtigen Beitrag.

Vorlage 2 im Detail

Argumente der Gegnerinnen und Gegner

Das Referendumskomitee empfiehlt Ihnen die Änderung des Standortförderungsgesetzes abzulehnen, weil:

► Basel für alle da ist

Die Bevölkerung hat 2023 JA gesagt, dass auch die Schweiz zusammen mit den meisten Ländern auf der Welt den schädlichen Steuerwettbewerb einschränkt. Alle Grosskonzerne müssen nun 15 Prozent Gewinnsteuer bezahlen. Jetzt, wo das Geld hier ist – bis zu 500 000 000 Franken jährlich (in Worten: eine halbe Milliarde) – soll es gleich wieder an die Firmen zurückgegeben werden. Aber diese Steuergelder sind für alle da, nicht nur für das Management und die Aktionärinnen und Aktiönaire der Konzerne.

► Wir uns nicht erpressen lassen

Es ist immer wieder die gleiche Angstmacherei: Basel sei nicht attraktiv für Konzerne, wenn wir die Steuern erhöhen. Wenn Firmen drohen, dass sie wegziehen würden, ist das Erpressung. Das machen wir nicht mit – die Bevölkerung soll darüber entscheiden, was mit unseren Steuergeldern passiert.

► Basel keine Steueroase sein soll

Basel ist für die Konzerne attraktiv, nicht wegen den tiefen Steuern, sondern weil es eine lebenswerte Stadt mit gut ausgebildeten Menschen ist. Richtige Standortförderung funktioniert über die Verbesserung dieser Bedingungen, nicht, indem wir die Managerlöhne der Firmen bezahlen.

► Wir den Standortwettbewerb auf Kosten der Ärmsten beenden müssen

Mit dem Steuerwettbewerb konnten Firmen immer Orte, Kantone und Länder gegeneinander ausspielen. In die Schweiz fliessen deshalb jährlich über 100 Milliarden an Konzerngewinnen, die nicht hier erwirtschaftet wurden. Wir sind für ein solidarisches Basel, nicht eines, das auf Kosten der Ärmsten wirtschaftet.



Vorlage 2 im Detail

Abstimmungsfrage und Empfehlung

Abstimmungsfrage

Wollen Sie den Grossratsbeschluss vom 5. Februar 2025 betreffend Änderung des Standortförderungsgesetzes annehmen?

Empfehlung

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen, **JA** zum Grossratsbeschluss vom 5. Februar 2025 betreffend Änderung des Standortförderungsgesetzes zu stimmen.

Vorlage 2 im Detail

Grossratsbeschluss

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 24.0790.01 vom 18. Juni 2024 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 24.0790.02 vom 9. Januar 2025, beschliesst:

I.

Das Standortförderungsgesetz vom 29. Juni 2006¹⁾ (Stand 1. Mai 2024) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Standortförderungsgesetz (StaföG)

§ 3a (neu)

Zusammenarbeit mit Dritten

¹ Der Regierungsrat arbeitet im Rahmen dieses Gesetzes aktiv mit der Wirtschaft sowie mit dem Bund und mit regionalen und lokalen Gemeinwesen im In- und Ausland zusammen.

§ 4 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

Programme zur Stärkung der Standortattraktivität (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton kann Programme zur gezielten Stärkung der Standortattraktivität finanzieren oder sich an solchen finanziell beteiligen.

² Die Programme verbessern auf der Basis der bestehenden Stärken Basels die Standortfaktoren für Unternehmen und Institutionen.

³ In Einzelfällen können im Rahmen der Programme Beiträge an einzelne Unternehmen oder Institutionen gewährt werden.

§ 5 Abs. 1 (geändert)

Standortförderungsfonds (Überschrift geändert)

¹ Zur Finanzierung der Programme und Beiträge gemäss § 4 wird ein Standortförderungsfonds eingerichtet.

§ 5d (neu)

Massnahmen in den Bereichen Innovation, Gesellschaft und Umwelt

¹ Der Kanton kann auf der Grundlage des massgebenden Geschäftsjahres Beiträge an im Kanton beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige juristische Personen gewähren, welche der Gewinnsteuer gemäss §§ 68 ff. des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 unterliegen und nicht von der Gewinnsteuerpflicht gemäss § 66 StG befreit sind.

¹⁾ SG 910.200



- ² Handelt es sich bei der juristischen Person gemäss Abs. 1 um eine beschränkt steuerpflichtige juristische Person, wird zusätzlich mindestens eine qualifizierende Anlage im Kanton vorausgesetzt.
- ³ Der Regierungsrat kann den Kreis der gesuchsberechtigten juristischen Personen einschränken.

§ 5e (neu)

Bereich Innovation

- ¹ Im Bereich Innovation können Beiträge gemäss § 5d geleistet werden:
- an Personalaufwendungen für Forschung, Entwicklung und Innovation in der Nordwestschweiz, wobei Aufwendungen im Kanton Basel-Stadt stärker unterstützt werden können;
 - an Abschreibungen auf Anlagen für Forschung, Entwicklung und Innovation einschliesslich Anlagen im Bereich der Hochtechnologieproduktion im Kanton Basel-Stadt und in der Schweiz, wobei Anlagen im Kanton stärker unterstützt werden können;
 - an Aufwendungen für klinische Studien oder für die Herstellung der notwendigen Wirkstoffe für ebendiese Studien.
- ² Höhere Beiträge können gewährt werden, wenn diese im Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten stehen.

§ 5f (neu)

Bereich Gesellschaft

- ¹ Im Bereich Gesellschaft können Beiträge gemäss § 5d für die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie von Arbeitnehmenden mit vertraglichem Arbeitsort im Kanton geleistet werden, insbesondere für die Förderung von Elternzeit.
- ² Bei der Förderung von Elternzeit beteiligt sich der Kanton mit Beiträgen an juristische Personen, wenn sie:
- Arbeitnehmenden mit vertraglichem und faktischem Arbeitsort im Kanton nach einer Geburt oder Adoption Urlaub über die Ansprüche gemäss Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz, EOG) vom 25. September 1952 hinaus gewährt haben;
 - und die Arbeitnehmenden den Urlaub bereits bezogen haben.
- ³ Der Beitrag wird als Taggeld ausbezahlt und entspricht dem Taggeld, welches die Ausgleichskasse gemäss Erwerbsersatzgesetz den Arbeitnehmenden ausbezahlt hat. Das Taggeld wird mindestens für drei Wochen gewährt.
- ⁴ Beschränkt steuerpflichtige juristische Personen erhalten Beiträge gemäss Abs. 2 und 3, auch wenn sie keine qualifizierende Anlage im Kanton Basel-Stadt im Sinne von § 5d Abs. 2 vorweisen.
- ⁵ Diese Beiträge können in Abweichung von § 5d Abs. 1 auch an steuerbefreite juristische Personen gemäss § 66 lit. f StG geleistet werden.

§ 5g (neu)

Bereich Umwelt

- ¹ Im Bereich Umwelt können Beiträge gemäss § 5d für den Ausstieg aus fossilen Energien zur Dekarbonisierung und für die effiziente Nutzung von Energie geleistet werden.

§ 5h (neu)

Modalitäten der Beiträge für Massnahmen in den Bereichen Innovation, Gesellschaft und Umwelt

- Die Beiträge gemäss §§ 5e–5g werden auf Gesuch hin einmal jährlich gewährt. Nicht fristgerecht eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.
- Wird vom Regierungsrat eine elektronische Plattform für die Einreichung der Gesuche zur Verfügung gestellt, so werden diese ausschliesslich über diese Plattform entgegengenommen.
- Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach den nachgewiesenen Aufwendungen oder im Falle von § 5g nach den vermiedenen Treibhausgasemissionen oder der eingesparten Energie.
- Beiträge gemäss § 5e setzen eine ordentliche Revision sowie eine Prüfung des Beitragsgesuchs durch die Revisionsstelle voraus.
- Die Beiträge gemäss §§ 5e–5g mit Ausnahme der Beiträge für die Förderung von Elternzeit gemäss § 5f Abs. 2 und 3 können beschränkt werden.
- Die Beiträge werden mittels einer Verfügung gewährt.
- Die Finanzkontrolle stellt die Prüfung im Rahmen des Finanz- und Verwaltungskontrollgesetzes (FVKG) vom 17. September 2003 sicher.

§ 5i (neu)

Form der Beiträge

- Beiträge gemäss §§ 5e–5g können in Form von Förderbeiträgen, qualifizierten Steuergutschriften (QRTC) oder anderen anerkannten Steuergutschriften gewährt werden.
- QRTC sind Steuergutschriften, welche gemäss OECD/G20-Regelwerken zur Mindestbesteuerung als Förderinstrument anerkannt werden.
- Die an eine juristische Person gewährten QRTC werden mit deren offenen Steuerschulden der kantonalen Gewinn-, Kapital- und Grundstücksteuerschulden verrechnet.
- Ist eine Verrechnung der QRTC mit Steuerschulden nicht oder nicht vollständig möglich, werden die QRTC auf künftige Steuerperioden vorgetragen, soweit diese die verrechenbaren Steuerschulden übersteigen.
- Spätestens vier Jahre ab dem Zeitpunkt, in welchem die juristische Person die Bedingungen für die Ausrichtung des Beitrages erfüllt, ist der in der Form der QRTC zugesprochene Beitrag zur Auszahlung zu bringen.

§ 5j (neu)

Förderung von Forschungskooperationen im Bereich der Life Sciences

- Der Kanton kann neuartige Forschungskooperationen im Bereich Life Sciences zwischen in der Region tätigen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, universitären Spitätern und Kliniken und der im Kanton ansässigen und gemäss § 5d Abs. 1 steuerpflichtigen forschen Industrie mit Beiträgen fördern.
- Die Forschungskooperationen müssen einen globalen gesellschaftlichen Nutzen stiften.
- Mit den Beiträgen werden die Kosten der öffentlichen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner oder mit Hochschulen assoziierten Forschungseinrichtungen oder einer Trägerschaft, die solche Forschungskooperationen organisiert, steuert und beaufsichtigt, mitfinanziert.
- Die Beiträge werden auf Gesuch hin gewährt.



§ 5k (neu)**Fonds für Innovation und Fonds für Gesellschaft und Umwelt**

- ¹ Zur Finanzierung der Beiträge gemäss § 5e wird der Fonds für Innovation und zur Finanzierung der Beiträge gemäss §§ 5f, 5g und 5j der Fonds für Gesellschaft und Umwelt eingerichtet.
- ² Die Fonds werden jährlich mit einem Gesamtbetrag von 150 Millionen Franken bis zu 500 Millionen Franken geäufnet. Der Gesamtbetrag wird wie folgt aufgeteilt:
- 80 % des Gesamtbetrages stehen dem Fonds für Innovation zu;
 - 20 % des Gesamtbetrages stehen dem Fonds für Gesellschaft und Umwelt zu, wobei 15 Millionen Franken für Forschungskooperationen im Bereich der Life Sciences nach § 5j vorzusehen sind.
- ³ Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen von Abs. 2 über die jährliche Zuweisung an die Fonds. Dabei berücksichtigt er den Grundsatz des Haushaltsgleichgewichts.
- ⁴ Über die Entnahme der Mittel aus den Fonds entscheidet der Regierungsrat abschliessend. Er kann die Kompetenz an das zuständige Departement delegieren. Der Regierungsrat berichtet der Wirtschafts- und Abgabekommission alle zwei Jahre über die Entwicklung der Fonds und deren Wirkung.
- ⁵ Die zugesprochenen Beiträge dürfen insgesamt nicht höher sein als das jeweilige Fondsvermögen. Die den jeweiligen Fonds zugewiesenen Mittel werden, abgesehen von einer allfälligen Schwankungsreserve, wenn möglich innerhalb eines Jahres ausgerichtet.
- ⁶ Die in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung im Fonds Gesellschaft und Umwelt nicht verwendeten Mittel verbleiben in diesem Fonds. Danach fliessen die jährlichen Mittel, die nicht für die Zwecke Gesellschaft und Umwelt verwendet werden, jeweils in den Fonds für Innovation.

§ 5l (neu)**Ansprüche**

- ¹ Mit Ausnahme der Beiträge an juristische Personen gemäss § 5f Abs. 2 und 3 besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Gesetz.

§ 5m (neu)**Ausführungsbestimmungen**

- ¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu den §§ 5d–5k.

§ 6

Aufgehoben.

§ 6a (neu)**Datenaustausch**

- ¹ Mit dem Gesuch um Ausrichtung von Beiträgen gemäss §§ 5e–5g gewährt die gesuchstellende juristische Person der zuständigen Behörde und von dieser zugezogene Dritten das Recht, Informationen und Daten, die zur Prüfung des Gesuchs dienlich sind, beim jeweiligen öffentlichen Organ und Dritten ungeachtet von Berufs- und Amtsgeheimnissen und vertraglichen Geheimhaltungspflichten einzuholen.

§ 6b (neu)**Rückforderung**

- ¹ Beiträge gemäss §§ 5e–5g, die auf der Grundlage falscher Angaben zugesprochen wurden, verlieren ihre Anspruchsgrundlage oder sind zurückzuerstatten.
- ² Rückzufordernde Beiträge gemäss Abs. 1 sind ab Entstehung des Rückforderungsrechts zu dem im Schweizerischen Obligationenrecht festgelegten Zinsfuss zu verzinsen.
- ³ Verlegt eine juristische Person ihren Sitz, die tatsächliche Verwaltung oder die bisher geförderte Tätigkeit gemäss § 5e in einen anderen Kanton oder ins Ausland, so kann die zuständige Behörde die gesamten Förderbeiträge der letzten drei dem Wegzug vorangehenden Jahre zurückfordern.

§ 6c (neu)**Rechtsmittel**

- ¹ Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes getroffen werden, können mit Rekurs nach den allgemeinen Regeln angefochten werden.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle der Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberichtigten in Kraft.

Basel, 5. Februar 2025

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Balz Herter

Der I. Ratssekretär: Beat Flury



Informationen zur Stimmabgabe

Briefliche Stimmabgabe

Legen Sie den Stimmzettel und den Stimmrechtsausweis (Abschnitt mit blauer Schrift) ins Couvert. Das Adressfenster mit der Rücksendeadresse muss dabei sichtbar sein. Übergeben Sie das Couvert unfrankiert der Post.

Wir empfehlen Ihnen, das Couvert bis spätestens am Dienstag vor dem Abstimmungstermin einzuwerfen (Bitte Leerungszeiten beachten!) oder direkt am Postschalter aufzugeben. Es muss bis am Abstimmungssamstag, **17. Mai 2025, 12.00 Uhr**, bei der zuständigen Stelle eingetroffen sein. Später eingehende Stimmabgaben werden nicht mehr berücksichtigt.

Sie können Ihr Couvert bis am Abstimmungssamstag, **17. Mai 2025, 12.00 Uhr**, auch persönlich in den Briefkasten Ihrer Wohngemeinde werfen.

- ▶ **Basel**, Rathaus, Marktplatz 9
(Die Tore zum Hof werden nachts ab 19.00 Uhr geschlossen)
- ▶ **Riehen**, Gemeindehaus, Wettsteinstrasse 1 und Rauracher-Zentrum, Zugang In den Neumatten 63
- ▶ **Bettingen**, Gemeindehaus, Talweg 2

Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Den Stimmrechtsausweis (Abschnitt mit grüner Schrift) und den Stimmzettel können Sie in einem der Wahllokale zu den angegebenen Zeiten abgeben.

Die Stimmabgabe an der Urne muss persönlich erfolgen und kann nicht an eine andere Person delegiert werden.

Öffnungszeiten der Wahllokale

Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

Basel

Samstag, 17. Mai 2025, 14.00–17.00 Uhr
Sonntag, 18. Mai 2025, 09.00–12.00 Uhr

- ▶ Rathaus, 6 Marktplatz 9
- ▶ Hotel Gaia, 6 Centralbahnstrasse 13/15,
bitte Eingang an der Heumattstrasse benützen
- ▶ Polizeiwache Clara, 6 Clarastrasse 38, 2. Stock

Riehen

Sonntag, 18. Mai 2025, 10.00–12.00 Uhr
▶ Gemeindehaus, 6 Wettsteinstrasse 1

Bettingen

Sonntag, 18. Mai 2025, 10.30–11.00 Uhr
▶ Gemeindehaus, 6 Talweg 2

Informationen zur Stimmabgabe

Elektronische Stimmabgabe

Menschen mit Behinderungen können im Kanton Basel-Stadt elektronisch abstimmen. Zugelassen sind Stimmberechtigte, die einen der folgenden Nachweise vorlegen können:

- ▶ IV-Ausweis aufgrund des Bezugs einer IV-Rente oder Hilflosenentschädigung (HE);
- ▶ Ärztliches Attest, welches belegt, dass die Stimme auf konventionellem Weg nicht ohne fremde Hilfe abgegeben werden kann.

Für die Nutzung des elektronischen Stimmkanals ist eine einmalige Anmeldung erforderlich. Wenn Sie Interesse haben und einen entsprechenden Nachweis (Kopie) vorlegen können, melden Sie sich elektronisch an. Das Anmeldeformular und weitere Informationen zu E-Voting finden Sie unter: www.e-voting.bs.ch.

Damit Sie den elektronischen Stimmkanal ab der nächsten Abstimmung vom 28. September 2025 nutzen können, muss Ihre Anmeldung bis spätestens am 4. August 2025 vorliegen. Die Stimmabgabe an der Urne und die briefliche Stimmabgabe stehen weiterhin zur Verfügung.

Verlust von Abstimmungsunterlagen

Stimmberchtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, **16. Mai 2025, 16.00 Uhr**, persönlich in ihrer Wohngemeinde neue Stimmunterlagen beziehen:

- ▶ **Basel bei Wahlen und Abstimmungen**
Rathaus, Marktplatz 9, Telefon 061 267 48 68
- ▶ **Riehen bei der Gemeindeverwaltung**
Wettsteinstrasse 1, Telefon 061 646 81 11
- ▶ **Bettingen bei der Gemeindeverwaltung**
Talweg 2, Telefon 061 267 00 99

Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.abstimmungen.bs.ch

Für aktuelle Resultate folgen Sie uns auf twitter.com/baselstadt oder besuchen Sie uns auf facebook.com/Rathaus.Basel.

Herausgeber

Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt
Staatskanzlei, Kommunikation
Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
www.bs.ch

Basel, März 2025

Vorlage 1

Velorouten-Initiative und Gegenvorschlag

Der Grosse Rat empfiehlt Ihnen:

- Stimmen Sie **NEIN** zur Initiative.
- Stimmen Sie **JA** zum Gegenvorschlag.
- Sprechen Sie sich bei der Stichfrage
für den **GEGENVORSCHLAG** aus.

Vorlage 2

Basler Standortpaket

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen, **JA** zu stimmen.